

## § 054 UrhG

(1) Lässt die Art des Werkes eine nach § [53 Absatz 1 oder 2 UrhG](#) oder den §§ [60a UrhG](#) bis [60f UrhG](#) erlaubte [Vervielfältigung](#) erwarten, so hat der Urheber des Werkes gegen den Hersteller von Geräten und von Speichermedien, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme solcher [Vervielfältigungen](#) benutzt wird, Anspruch auf [Zahlung](#) einer angemessenen Vergütung.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt, soweit nach den Umständen erwartet werden kann, dass die Geräte oder Speichermedien im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht zu [Vervielfältigungen](#) benutzt werden.